

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Die Senatorin

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses

An die
Vorsitzenden des Ausschusses für Integration, Frauen
und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

An die
Vorsitzenden der im Abgeordnetenhaus von Berlin
vertretenen Fraktionen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Fraktion Die Linke
AfD-Fraktion

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von
Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen CDU und SPD über

Gesetz über die Gewalthilfe im Land Berlin - Drucksache Nr. 19/3193 -



2823 A

Geschäftszeichen (bitte angeben)

V A 2

Bearbeiterin / Bearbeiter

Lucia Rosenberger

Zimmer: 518.2

Tel. +49 151 29276985

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

08. Juni 2026

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin;  barrierefreier Zugang der Kategorie D

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senasgiva.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/asgiva

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);

U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Radziwill, sehr geehrter Herr Vorsitzender Schmidt,
sehr geehrter Vorsitzende der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen,
der Senat hat in seiner Sitzung am Dienstag, dem 02. Juni 2026, die Senatsvorlage
„Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen CDU und SPD über Gesetz über die Gewalthilfe
im Land Berlin - Drucksache Nr. 19/3193 -“ behandelt, die ich Ihnen zur Kenntnisnahme
übersende.

Mit freundlichen Grüßen

Cansel Kiziltepe

Stellungnahme

zu dem Antrag der Fraktion der SPD und Fraktion der CDU

über den Entwurf eines Gesetzes über die Gewalthilfe im Land Berlin [GGewBl]

- Drucksache Nr. 19/3193 -

I. Richtlinien der Regierungspolitik

Der Berliner Senat bekennt sich in den Richtlinien der Regierungspolitik zur Umsetzung des internationalen Abkommens des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Istanbul-Konvention). Zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen und aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt engagiert sich der Senat mit Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Opferschutz.

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik wird der Senat zudem ausreichende Schutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen, ihrer Kinder und weiteren von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Personen bereitstellen. Der Senat wird eine Regelfinanzierung von Frauenprojekten und Beratungsstellen schrittweise etablieren. Die Finanzierung von Frauen- und Beratungsstellen wird verstetigt.

II. Bewertung des Antrages

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Gewalthilfe im Land Berlin (GGewBl) erfolgt in Umsetzung des am 28.2.2025 in Kraft getretenen Gewalthilfegesetzes (GewHG) des Bundes. Im Folgenden werden einzelne Klarstellungen und Ergänzungen zu dem grundsätzlich sehr begrüßenswerten Entwurf eines Gesetzes über die Gewalthilfe im Land Berlin angeregt.

Zu § 1 Grundsatz

Der Senat merkt an, dass es sich bei § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 GGewBl um reine Wortlautwiederholungen des § 1 Abs. 1 des Gewalthilfegesetzes handelt. Dies ist aus Rechtsförmlichkeitsgründen zu vermeiden, so dass empfohlen wird, die Regelungen durch eine Bezugnahme auf die bundesgesetzliche Regelung zu ersetzen oder zu streichen.

Zu § 3 Gewalthilfeplanung

Der Senat regt an zu überprüfen, ob die Rechtsverordnung das passende Regelungsinstrument für die Gewalthilfeplanung, und hier insbesondere für die Entwicklungsplanung, ist. Aus fachlicher Perspektive wird die Form der Rechtsverordnung,

die notwendigerweise die Einhaltung bestimmter Rechtsförmlichkeiten verlangt, für die Entwicklungsplanung als weniger geeignet eingeschätzt. Bei der Gewalthilfeplanung handelt es sich um eine detaillierte fachliche, der reinen Ausführung des Gesetzes dienende Aufstellung. So ist dem Bund nach § 8 Abs. 3 S. 2 GewHG lediglich in Form eines Berichts zu übermitteln. Als Beispiele sehen Entwürfe anderer Bundesländer (z. B. Bremen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt) für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich des Finanzierungskonzepts vor, dass diese vom zuständigen Landesministerium in Form eines Berichts erstellt werden, was aus hiesiger Sicht nachvollziehbarer erscheint.

Zu § 5 Trägeranerkennung

Der Senat merkt an, dass in § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GGewBl Voraussetzungen für die Trägeranerkennung geregelt werden sollen, die von den in § 7 Abs. 4 GewHG bundesrechtlich abschließend geregelten Anerkennungs Voraussetzungen abweichen, wobei teils zusätzliche Anerkennungs Voraussetzungen geregelt werden (Abs. 1 Satz 1), teils eine Anerkennung in Fällen ermöglicht wird, in denen die Anerkennungs Voraussetzungen nach Bundesrecht (noch) nicht vorliegen (Abs. 2 Satz 1).

Zu § 7 Förderung von weiteren Angeboten und Maßnahmen der Gewalthilfe

Zudem wird angemerkt, dass § 7 Abs. 2 GGewBl auf die Kriterien für die Auswahl bei Überangebot nach § 6 Abs. 3 GGewBl verweist. Der Verweis geht ins Leere, da eine Regelung zur Förderung bei Überangeboten in § 6 Abs. 3 GGewBl nicht existiert. Dementsprechend wird empfohlen, eine solche Regelung entweder noch zu schaffen oder den Verweis in § 7 Abs. 2 GGewBl zu streichen.

Zu § 11 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Der Senat regt darüber hinaus an, die Regelung des § 11 Abs. 2 GGewBl zu überprüfen. Bei dem Erlass von Qualitätsstandards für Einrichtungen handelt es sich um eine fachliche Aufgabe, die regelmäßig rein operativ durch die zuständige Senatsverwaltung ausgeführt wird. Dies sollte im Wortlaut wie folgt klargestellt werden. *„Der Erlass der Rechtsverordnung erfolgt auf Vorlage der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung.“*

Zur Begründung

Der Senat regt an, in der Begründung zu § 2 Abs. 2 GGewBl auf Seite 10, erster Absatz, den letzten Satz („Soweit sich hier [...] auch diese regeln.“) zu streichen. Die Ausführung ist zur Begründung des Wortlauts nicht erforderlich. Die Federführung für die Regelung von Qualitätsanforderungen sollte auch dann bei der für das jeweilige Angebot fachlich originär zuständigen Fachverwaltung liegen, wenn diese hierbei zusätzlich Aspekte aus Sicht der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung zu berücksichtigen hat, da diesem Belang in hinreichendem Maße im Rahmen der fachlichen Abstimmung zwischen den Ressorts Rechnung getragen werden kann.

Auf folgende redaktionelle Fehler in der Begründung sei hier hingewiesen:

1. Seite 7, zweiter Absatz (Begründung) enthält den Satz *„Ein zentrales Element des Entwurfs sind daher die für das Land Berlin vom Gewalthilfegesetz abweichenden Begriffsbestimmungen und Zielsetzung der Gewalthilfe im Land Berlin.“* Hier sei angemerkt, dass der Fraktionsentwurf im Wesentlichen keine abweichenden Begriffsbestimmungen oder Zielsetzungen zum Gewalthilfegesetz enthält.
2. Seite 7, vierter Absatz (Begründung) enthält den Satzteil *„dem auch der ab 2032 in Kraft tretende Rechtsanspruch dieses erweiterten Kreises gewaltbetroffener Personen nach § 3 des Gewalthilfegesetzes [...]“*. Hier ist unklar, welcher erweiterter Kreis gewaltbetroffener Personen gemeint ist. Der Antrag zum GGewBl enthält keine Anspruchsberechtigung für einen über das GewHG hinausgehenden Personenkreis.
3. Seite 9, erster Absatz (Begründung) enthält den Satz *„Werden Träger von Einrichtungen mit Schutz- oder Fachberatungsangeboten vom Land Berlin finanziert, müssen sie außerdem die von ihnen bereitgestellten Leistungen an Qualitätsstandards ausrichten, die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden“*. Der Fraktionsentwurf sieht in § 11 Abs. 2 GGewBl vor, dass der Senat die Qualitätsstandards als Rechtsverordnung erlässt, nicht die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung.
4. Seite 15, Begründung zu § 5 Abs. 3 GGewBl, enthält die Erläuterung, dass die im Wortlaut geregelte Mitteilungspflicht der Träger gegenüber der *„jeweils zuständigen Senatsverwaltung“* bestehen würde. Der Wortlaut des § 5 Abs. 3 GGewBl sieht demgegenüber zutreffend die entsprechenden Mitteilungen ausschließlich gegenüber der Anerkennungsbehörde vor.